

Fachbereich/Amt/Stab: 2/20	Datum: 30.10.2015	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:  228/16
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		
1. Hauptausschuss	12.11.2015		Eingang Büro des Bürgermeisters:  02.11.15 Pie
2. Rat	26.11.2015		
3.			
<b>Betrifft:</b> Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burscheid ab 1. Januar 2016 (Hebesatzsatzung)			Bezug auf Beratung am:  Vorlagen-Nr.:

**Beschlussvorschlag:**

a) für den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, den unter b) genannten Beschluss zu fassen.

b) für den Rat:

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Hebesatzsatzung ab 1. Januar 2016.

<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis  <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

**Begründung:**

Der Rat der Stadt Burscheid berät am 26.11.2015 über die Haushaltssatzung 2016. Bestandteil der Haushaltssatzung ist unter anderem die Festsetzung der Hebesätze in nachfolgender Höhe:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Grundsteuer  | bisher                     |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>260 v.H. (250 v.H.)</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>480 v.H. (450 v.H.)</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 445 v.H. (445 v.H.)        |

Nach den Vorgaben des Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6.3.2009 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW müssen, bezogen auf die Gemeindegrößenklassen, die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt werden. Nach einer Veröffentlichung von IT.NRW liegen die Durchschnittshebesätze im 2. Quartal 2015 bei Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 25.000 Einwohnern für die Grundsteuer A bei 260 v. H. und für die Grundsteuer B bei 471 v. H. Der Haushaltssanierungsplan sah bisher eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B für 2018 vor. Zur Einhaltung der Konsolidierungsvorgaben ist daher eine vorgezogene Hebesatzanpassung ab 2016 erforderlich, bei der die Hebesätze auf die unter 1. genannten Beträge festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung dürfen bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung die Grund- und Gewerbesteuern im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 82 Gemeindeordnung NRW nur nach den in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Hebesätzen erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn eine eigenständige Steuersatzung besteht.

Die Änderung der Hebesatzsatzung vom 12.12.2012 ist daher vorgesehen, um die rechtliche Voraussetzung zu schaffen, bereits mit den Jahressteuerbescheiden den angepassten Hebesatz der Grundsteuer A und Grundsteuer B veranlagen zu können.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Steuerhebesätze entsprechend den vorgenannten Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung anzupassen und die Änderung der Hebesatzsatzung zu beschließen. Bei der Grundsteuer A ist hiermit ein Mehrertrag in Höhe von ca. 1.400 Euro im Jahr verbunden, bei der Grundsteuer B in Höhe von ca. 207.000 Euro pro Jahr. Bewusst geht der Vorschlag nur so weit, wie die Mindestvorgaben zur Haushaltskonsolidierung dies erfordern, um nicht die Landeshilfe zu gefährden.

Auch nach der Erhöhung des Hebesatzes hat die Stadt Burscheid im Rheinisch-Bergischen Kreis und Leverkusen den niedrigsten Hebesatz der Grundsteuer B:

Kommune	Grundsteuer A		Grundsteuer B	
	2015	2016*	2015	2016*
Burscheid	250	260	450	480
Leichlingen	230	230	495	495
Wermelskirchen	230	Erhöhung (Höhe k. A.)	488	527
Rösrath	225	vss. 225	590	590
Odenthal	220	Erhöhung (Höhe k. A.)	490	540
Overath	360	vss. 360	850	Erhöhung (Höhe k. A.)
Bergisch Gladbach	255	255	490	545
Kürten	310	320	550	600
Leverkusen	295	Erhöhung (Höhe k. A.)	592	Erhöhung (Höhe k. A.)

\* Die Hebesätze für 2016 sind nur voraussichtliche Werte, da zum Großteil der Haushalt 2016 noch nicht beschlossen wurde.

Für eine Doppelhaushälfte bzw. eine Eigentumswohnung steigt die Grundsteuer B durchschnittlich um ca. 16,40 € jährlich. Dies ergibt eine monatliche Mehrbelastung der Eigentümer von ca. 1,36 €. Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus beträgt die jährliche Mehrbelastung 20,21 € (1,68 € pro Monat). Die prozentuale Steigerung der Kosten beträgt 6,67 %.

Die Kosten der Grundsteuer A steigen prozentual um 4 %.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

<b>Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?</b> Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich): Burscheid fördert... <input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration) <input type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien) <input type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur) <input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation) <input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement) <input type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege) <input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)
Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

  
Caplan

**Anlage**

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Burscheid

<b>Beschlussausführung:</b> Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

## I. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) sowie der §§ 4 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (GV.NRW, S. 732) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende I. Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.12.2012 beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung erhält folgende Fassung:

### § 1

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Burscheid wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>260 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>480 v.H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag                             | <b>445 v.H.</b> |

### § 2

#### Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das **Haushaltsjahr 2016** hinaus, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Der Bürgermeister